## DER GEMEINDE NOBITZ

WWW.NOBITZ.DE

5. Jahrgang | 30. Dezember 2017 | Ausgabe 27/2017

## Vollsperrung B 93 im Bereich Lehndorf aufgrund von Brückenbauarbeiten

Ab Anfang Januar 2018 beginnen die Arbeiten für den Ersatzneubau der Straßenbrücke in der Ortslage von Lehndorf. Im Zuge dieser Bauarbeiten wird das Bestandsbauwerk abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Weiterhin werden mehrere Stützwände errichtet und umfangreicher Straßenbau durchgeführt. Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird es notwendig, die B 93 ab 9. Januar 2018 vollständig zu sperren. Die Umleitungsstrecken werden ausgeschildert. Um Beachtung wird gebeten. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Mai 2019 abgeschlossen sein.

Michael Michaelis, Bauleiter



## AMTLICHER TEIL

# Vorankündigungsbeschlüsse

## zur Gebührenerhebung im Bereich des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. Dezember 2017 beschlossen, für das Gebiet des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz im Rahmen des vorgesehenen Erlasses der folgenden Satzungen Gebühren zu erheben:

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Nobitz (GKS-WBS)

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nobitz (GKS-EWS)

Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-Oberflächenwasser)

Vorgenannte Satzungen, welche die genaue Höhe der Gebühren festlegen werden, sind noch nicht abschließend erarbeitet und werden erst im Laufe des Jahres 2018 zur Beschlussfassung kommen.

Für die rechtssichere Erhebung der Gebühren ist es daher auf der Grundlage der Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich, an alle Gebührenschuldner im Gebiet des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz eine Vorankündigung der voraussichtlichen Gebühren für die jeweiligen Bereiche zu veröffentlichen. Hierzu wurden mehrere Beschlüsse zur Vorankündigung der Wasser-, Abwasser- und Niederschlagswasserund Straßenentwässerungsgebühren gefasst.

Die gefassten Beschlüsse sind im Folgenden mit abgedruckt.

Läbe, Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.12.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

### Genehmigung Protokoll 15.11.2017

### öffentlicher Teil

GR 86/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.11.2017.

### **Genehmigung Protokoll 29.11.2017**

### - öffentlicher Teil

GR 87/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.11.2017.

### Vorlage der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Saara GR 88/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz nimmt die Übergabe der beigefügten Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Saara an das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

# Vorankündigungsbeschluss für die Erhebung von Gebühren im Bereich Trinkwasser im Gebiet des BgA der Gemeinde Nobitz GR 89/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, mit dem Erlass einer Änderungssatzung zur Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Gemeinde Nobitz (GKS-WBS) rückwirkend zum 1. Januar 2018 folgende Gebühren festzulegen:

- 1. <u>Verbrauchsgebühr:</u> zwischen 2,20 €/m³ und 2,35 €/m³ netto (2,35 €/m³ und 2,52 €/m³ brutto),
- Grundgebühr: je auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss von 2,5 m³ pro Stunde (Qn) zwischen 120,00 €/Jahr und 150,00 €/Jahr netto (128,40 €/Jahr und 160,50 €/Jahr brutto).

# Vorankündigungsbeschluss für die Erhebung von Gebühren im Bereich Abwasser im Gebiet des BgA der Gemeinde Nobitz GR 90/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, mit dem Erlass einer Änderungssatzung zur Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nobitz (GKS- EWS) rückwirkend zum 1. Januar 2018 folgende Gebühren festzulegen:

Einleitgebühr für Vollabschwemmung: zwischen 2,50 €/m³ und 3,20 €/m³ Abwasser,

Einleitgebühr für Teilabschwemmung: zwischen 1,40 €/m³ und 2,00 €/m³ Abwasser,

<u>Grundgebühr:</u> zwischen 95,00 €/Jahr und 120,00 €/Jahr je Grundstücksanschluss,

<u>Niederschlagswassergebühr:</u> zwischen 0,45 €/m² und 0,70 €/m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.

## Vorankündigungsbeschluss für die Erhebung von Gebühren im Bereich Oberflächenentwässerung im Gebiet des BgA der Gemeinde Nobitz

GR 91/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, mit dem Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung rückwirkend zum 1. Januar 2018 folgende Gebühren festzulegen:

Benutzungsgebühr: zwischen 0,80 €/m² und 1,00 €/m² abflusswirksamer Fläche und Jahr.

# Unterstützung des Projektes gegen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit der Regelschule Langenleuba-Niederhain GR 92/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt, das Projekt gegen Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit der Regelschule Langenleuba-Niederhain mit einem Betrag von 400,00 € zu unterstützen.

# Bauantrag – Umbau eines Bauernhauses zu einem Zweifamilienhaus im OT Oberarnsdorf GR 93/2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag der Frau Antje Sager auf Baugenehmigung zum Umbau eines Bauernhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus im OT Oberarnsdorf, Ringstraße 22, 04603 Nobitz.

Gemarkung Oberarnsdorf, Flur 1, Flurstück 33/1 (AZ-LRA: 2017-00997-21; AZ-Gem: 632.21-B 46/2017)

Läbe

Bürgermeister

Nobitz, den 30.12.2017

### Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Ausbaustrecke Karlsruhe – Leipzig/Dresden, 2. Ausbaustufe Abschnitt Gaschwitz – Crimmitschau, Projektabschnitt ESTW Gößnitz, Bahn-km 49,445 bis km 52,443 in der Gemeinde Nobitz

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet und das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Nobitz (Gemarkung: Löhmingen, Zürchau, Zehma, Bornshain und Gardschütz), Stadt Altenburg (Gemarkung Rautenberg) und Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rositz (Gemarkung Monstab) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom 15. Januar 2018 bis zum 14. Februar 2018 in der Bauverwaltung der Gemeinde Nobitz, Haus 2 in Saara, Saara 42, 04603 Nobitz, während der Dienststunden

Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mi. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<a href="http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren">http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren</a>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)), da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 15.1)
- Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage 15.2)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 17)
- Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 18)
- Wasserrechtliche Unterlage (Planunterlage 21)
- Geotechnische Untersuchung (Planunterlage 22)

#### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 28. Februar 2018, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Gemeinde Nobitz, Haus 2 in Saara, Saara 42, 04603 Nobitz, Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- **2.** Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

- sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
- c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.
- **3.** Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- **4.** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- **5.** Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- **6.** Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-

Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- **7.** Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- **8.** Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Gemeinde Nobitz Läbe, Bürgermeister

## ENDE AMTLICHER TEIL

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Nobitz

Bachstraße 1 | 04603 Nobitz

www.nobitz.de

Verantwortlicher: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

#### Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR
Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506

E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

**Auflage: 3.250** 

#### Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Hertzsch, Gemeindeverwaltung Nobitz Tel.: 03447 3108-12 • Fax: 03447 3108-29

E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

**Verteilung:** kostenlos an alle Haushalte, Institutionen

und Gewerbetreibende im Gemeindege-

biet

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der

Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 894617, Meldung zu machen.